

Maßnahmenplan als Teil des Bewirtschaftungsplanes zum

FFH-Gebiet „Baunsberg“

FFH-Gebiet-Nummer: 4722-303



mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet
„Baunsberg“

Bearbeitung

Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel
Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Axel Krügener
Tel.: 0561 106 4581 0561 106 0
Fax: 0561 106 1691
Email: axel.kruegener@rpk.hessen.de mail@rpk.hessen.de

Auftragnehmer:
HESSEN-FORST
Regionalbetreuung NATURA 2000
Anschrift:

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Zum Forsthaus 20
34388 Trendelburg
Forstamt Wolfhagen
Kurfürstenstraße 19
34466 Wolfhagen
Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer
Tel.: 05675 5847 05692 9898 0
Fax: 05675 720620 05692 9898 40
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de FAWolfhagen@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen abgestimmt, sowie am 28.02.2014 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Baunatal (Mitteilung vom __.__.2014).

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

- Hessen-Forst FENA – Naturschutz Abgrenzungen der FFH-Lebensraumtypen und Wertstufen außerhalb der im Maßstab 1:5.000 bearbeiteten Flächen mit Angaben zur Flächengröße (Auswertung vom Sept. 2012) – Regierungspräsidium Kassel.
- BÖGE S., HASELHUHN F., HERZOG-BÖGE W. (2003 / 2004): Grunddatenerfassung im Natura 2000 - Gebiet „Baunsberg“ – Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (Kassel)
- GLAVAC V. (1986) Naturschutzgebiet „Baunsberg“, Landschaftsökologische Beschreibung und Pflegeplan.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
1.1	Allgemeines.....	6
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	7
1.3	Kurzinformation	8
2	Gebietsbeschreibung	9
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	9
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	9
2.3	Frühere und aktuelle Nutzungen	9
2.4	Bedeutung	9
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	10
3.1	Leitbild	10
3.2	Erhaltungsziele	10
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	10
3.2.1.1	Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen	10
3.2.1.2	Erhaltungsziele sonstiger Lebensraumtypen	11
3.3	Schutzziele	11
3.3.1	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten	11
3.3.2	Schutzziele für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL	11
3.3.3	Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten	12
4	Beeinträchtigungen und Störungen	13
5	Maßnahmenbeschreibung	14
5.1	Erhaltungsmaßnahmen	15
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)	15
5.1.1.1	Waldlebensraumtypen	15
5.1.1.2	Sonstige Lebensraumtypen	15
5.2	Entwicklungsmaßnahmen	16
5.2.1	Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	16
5.3	Schutzmaßnahmen/ Sonstige Maßnahmen.....	16
5.3.1	Schutzmaßnahmen für FFH-Anhang IV-Arten.....	16
5.3.2	Schutzmaßnahmen für die VS-Anhang Arten.....	17
5.3.3	Sonstige Maßnahmen	17
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	18
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	19
8	Literatur	19
9	Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)	20
10	Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände	22
11	Anhang III: Karten u.a.	25

11.1	Lebensraumtypenkarte.....	26
11.2	Biotoptypenkarte	27
11.3	Maßnahmenkarte	28
12	Anhang VI: NSG-Verordnungen.....	29
12.1	Verordnung vom 13. 10. 1982 über das Naturschutzgebiet „Baunsberg“	29
13	Glossar zu NATURA 2000.....	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte	7
Abb. 2: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130).....	20
Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130	21
Abb. 4: Prognose Laubholzaltbestände	22
Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände I	23
Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände II	24
Abb. 7: Karte Lebensraumtypen	26
Abb. 8: Karte Biotoptypen.....	27
Abb. 9: Karte Maßnahmen	28

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Der „Baunsberg“ (Natura 2000-Nr. 4722-303) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet und hat mit der Entscheidung 2008/25/EG der Kommission vom 13. November 2007 und der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 Bestätigung nach EG- und Landes-Recht erhalten.

Im FFH-Gebiet befindet sich das ca. 26,5 ha große Naturschutzgebiet (NSG) „Baunsberg“.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerhebung durch das Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (März 2004). Eine gezielte Arterfassung fand nicht statt. Die Einteilung der Lebensraumtypen (LRT) basiert auf Vorgaben des Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA). Widersprüche in der Beurteilung der Lebensraumtypen vor Ort und dem Datenbestand der FENA werden im Maßnahmenplan kenntlich gemacht.

Für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur natur-schutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen aufgezeigt.

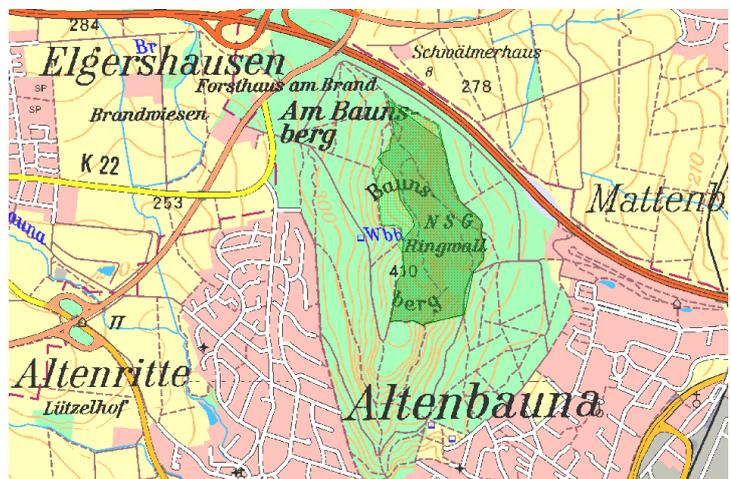
1.2 Lage und Übersichtskarte



Abb. 1: Übersichtskarte

(Stand Gebietsmeldung 2004, Auszug aus Top.-Karte mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

 Flora - Fauna - Habitat (FFH) - Gebiet
 Naturschutz- und FFH - Gebiet



1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel	
Gemeinde	Baunatal	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen	
Naturraum	D46 Westhessisches Bergland	
Höhe über NN:	290 bis 410 m ü. NN	
Geologie	Eruptivgestein; Basalte und Tuffgestein	
Gesamtgröße	28,9 ha	
Schutzstatus	NSG: Baunsberg 26,5 ha ausgewiesen mit Verordnung vom 13.10.1982	
Grunddatenerfassung (GDE)	Die Grunddatenerhebung wurde durch das <i>Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung</i> (Nov. 2003, geändert März 2004) erstellt.	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	EU-Code ¹	Lebensraumtyp
	⇒	8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen 1 Höhle (Stück), Erhaltungszustand C
	⇒	9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 3,1 ha, Erhaltungszustand B 9,3 ha, Erhaltungszustand C Summe: 12,4 ha, Gesamterhaltungszustand C
	⇒	*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) 9,9 ha, Erhaltungszustand C
		Summe Wald: 22,3 ha, ca. 77 % der Gesamtfläche
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	nicht erfasst	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV ²	1312 Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) (SDB 1994)	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	A 215 Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Brutvogel im Steinbruch (2003)
Weitere besondere Arten	nicht erfasst	

 Bestandteil der Verordnung „NATURA 2000“

1 Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet „Baunsberg“ ist ein zusammenhängendes Laubwaldgebiet mit naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern und Hangschluchtwäldern auf Basalt. Hauptbestandteile des Schutzgebietes sind die bewaldeten Kammlagen, ein schmaler Streifen des westlichen Oberhanges und die Basaltblockfelder insbesondere auf der Ostseite des Baunsberges. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein ehemaliger Steinbruch mit einer kleinen Höhle.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Kassel liegt das FFH-Gebiet im Stadtbereich von Baunatal.

Produktverantwortlich für die Erhaltung und Sicherung der Lebensraumtypen (LRT) und der Arten des FFH-Gebietes ist Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt durch das Forstamt Wolfhagen.

Für die Betreuung des FFH-Gebietes wird der Landesbetrieb HESSEN-FORST im Auftrag des Regierungspräsidiums tätig.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

Neben der forstlichen bzw. bergbaulichen Nutzung in jüngerer Zeit sind auch ältere anthropogene Einflüsse im Gebiet vorhanden. Belegt ist eine Besiedlung der Bergkuppe bereits um ca. 750 bis 500 v. Chr., mit entsprechenden Wehranlagen (Ringwälle) zum Schutz von Mensch und Haustier.

Der Wald wird durch die Eigentümer auf Grundlage des Hessischen Forstgesetzes, den dazu ergangenen Verordnungen und nach Vorgabe der Forsteinrichtung forstwirtschaftlich sowie jagdlich genutzt.

2.4 Bedeutung ²

Die Bedeutung des Gebietes liegt in den sehr ursprünglich ausgeprägten Linden-Bergulmen-Hangschluchtwäldern mit fast urwaldähnlichen Strukturen und einem hohem Anteil an Alt- und Totholz. Hier befinden sich Lebensräume zahlreiche schützenswerter Tier- und Pflanzenarten.

Kulturhistorisch bedeutsam sind Reste vorgeschichtlicher Siedlungen (Ringwälle). Einblicke in geologische Entwicklung des Gebietes bietet der ehemalige Basalt-Steinbruch.

² Da die Lebensräume und Arten aufgrund der landesweit vorgegebenen Untersuchungssystematik nicht umfassend erhoben und kartiert wurden, ist die Aufführung nicht abschließend.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild³

Das Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung wegen seiner vergleichsweise naturnah ausgebildeten Waldmeister-Buchenwälder (9130) und Schlucht- und Hangmischwälder (*9180) mit seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

Leitbild ist ein Wald, der einerseits durch Übergänge der „Schlucht- und Hangmischwälder“ (bei geringerer Neigung und je nach Exposition bzw. Substrat) zu „Waldmeister-Buchenwälder“, durch diese beiden LRT in „Reinform“ gekennzeichnet ist, in dem natürliche Zyklen und Entwicklungsstadien ablaufen bzw. sich einfinden können.

Der Zweck der Unterschutzstellung nach §2 *NSG-Verordnung* im NSG „Baunsberg“ ist die Erhaltung der Basaltblockwälder mit ihrer seltenen Tier- und Pflanzenwelt. Das NSG besteht aus Waldflächen mit Resten vorgeschichtlicher Siedlungen und einem ehemaligen Steinbruch.

3.2 Erhaltungsziele⁴

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I⁵

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

3.2.1.1 Erhaltungsziele der Wald - Lebensraumtypen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

*9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2010	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	12,40	C	C		B
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	9,9	C	C		B
Summe Wald:		22,30	ha, ca. 86 % davon Wertstufe C			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 33

³ Zielvorstellung

⁴ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁵ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 10.01.2007

3.2.1.2 Erhaltungsziele sonstiger Lebensraumtypen**8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen**

- Erhaltung der Funktion der ausgewiesenen Höhle für die LRT-charakteristische Tier- und Pflanzenwelt
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna bei gleichzeitiger Absicherung der Eingänge vor unbefugtem Betreten
- Erhaltung des typischen Höhlenklimas und des Wasserhaushalts
- Erhaltung typischer geologischer Prozesse

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2010	Erhaltungszustand Soll 2016	Erhaltungszustand Soll 2022
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	-	C	C	C	B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 33

3.3 Schutzziele⁶

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhangs IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Beeinträchtigung der Habitats führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

3.3.1 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten⁷

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

1312 Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- Erhaltung von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
- Erhaltung von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen)
- Erhaltung von Winterquartieren in (hohen) Gebäuden
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitats, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

3.3.2 Schutzziele für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL⁸**A215 Uhu (*Bubo bubo*) I/B**

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitats
- In Habitats sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

⁶ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

⁷ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 28.02.2007

⁸ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

3.3.3 Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten

HBT-Code**	Biototyp		Fläche in ha	teil- oder ganzflächig LRT Ist 2009	Erhaltungsziele		
					Soll 2015	Soll 2021	Soll 2027
01.110	Wälder	Buchenwald mittlerer und basenreicher Standorte	12,0	9130	Erhaltung durch naturnahe Waldnutzung		
01.162		Edellaubbaumwälder	9,8	*9180			
01.183		Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	1,1				
01.300		Mischwälder	2,3		Förderung der Entwicklung zu natürlichen Laubwaldgesellschaften		
Summe:			25,2				
14.530	Unbefestigter Weg		0,2		kein Ausbau		
99.102	vegetationsfreie Steilwand		0,01		Freihalten von Verschattungen		
ohne	sonstige Flächen die nicht LRT sind		3,5				
Summe:			28,9 ha (Flächengrößen aus NATUREG)				

**HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

* geschützte Biotope nach BNatSchG §30 und HAGBNatSchG §13

4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

EU Code / HBT- ⁹ Code	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I			
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	<ul style="list-style-type: none"> • Beschattung • Betreten • Müllablagerung 	
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Verringerung des Altholzanteiles (vgl. Altholzprognose FENA) • ggf. Einbringung lebensraumtypfremder Baumarten (insb. Nadelholz) • Trittschäden • ggf. Stickstoffimmissionen (Nähe zur A 44) 	
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • lebensraumtypfremde Baumarten (Fichten, Balsam- und Hybridpappeln) • Ausbreitung der Buche • Frequentierung durch Mountainbiker und Besucher 	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten			
1312	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung des Altholzanteiles 	
Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten des Anhang I der VS-Richtlinie			
A 215	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Brutbereiche durch <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftungsmaßnahmen - Freizeitnutzung 	

⁹ HBT-Code aus der Hessischen Biotopkartierung

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf der Seite 28 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes. In der Kartendarstellung werden folgende Farb-Codes mit zugeordneten Maßnahmen-codes verwendet:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT einer Art bzw. deren Habitat erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B; Überführung der Wertstufe von C nach B).

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

5.1.1.1 Waldlebensraumtypen

Waldbewirtschaftung darf nicht zu einer Verschlechterung des Flächenanteiles oder der Wertstufigkeit des betreffenden LRT führen.

Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) EU-Code: 9130

Der Waldmeister-Buchenwald ist mit 55% an den Waldlebensraumtypen beteiligt. 25% der Fläche befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B). Allerdings sind noch 75% der sich in Wertstufe C befindenden Bestände durch forstliche Maßnahmen aufzuwerten (u. a. Verringerung LRT-fremder Baumarten, Totholzanreicherung).

02.02.	Naturnahe Waldnutzung
--------	-----------------------

Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*) EU-Code:*9180

Das Optimum an Naturnähe, Arten- und Strukturvielfalt wird langfristig nur in ungenutzten Naturwäldern erreicht, in denen sich auch die Alters- und Zerfallsphasen frei entfalten können.

Die Bereiche um die aufgelassenen Steinbrüche sollen nicht vollständig der Entwicklung von Schlucht- und Hangmischwälder überlassen werden, sondern insbesondere höhere Felswände von Beschattung freigehalten werden.

02.02.	Naturnahe Waldnutzung
02.01.	Rücknahme der Nutzung des Waldes

5.1.1.2 Sonstige Lebensraumtypen

Nicht touristisch erschlossene Höhlen EU-Code: 8310

Folgende Erhaltungsmaßnahmen sind erforderlich:

- Vermeidung von Störung für winterschlafender Fledermäuse (früher auch brütende Uhus)
- Eingangsbereiche attraktiv und passierbar gestalten, evtl. Freischneiden erforderlich
- Wartung der Gitter an den Eingangsbereichen notwendig
- Verschüttete Eingangsbereiche einer Höhle öffnen

12.01.02.05.	Freistellen von Felsen
--------------	------------------------

natürlichen Zerfallsphase zu erhalten und zu sichern.

- Besondere Bedeutung haben Buchenaltholzbestände aufgrund des relativen hohen Höhlenreichtums. In solchen Beständen ist eine ausreichend hohe Anzahl von Altbäumen (ca. 120 Jahre und älter) und Bäume, die in den nächsten Jahrzehnten in diese Altersphase hineinwachsen, bis zur Zerfallsphase zu erhalten. Dies gilt auch für alte Bestände anderer Baumarten, die diese Kriterien erfüllen.
- Sicherung von bekannten frostfreien Winterquartieren. Hierzu gehören alte Laubbäume mit Höhlen und einem BHD ab 40 cm (qualifizierte Auswahl der Bäume erforderlich).

Erhalt und Förderung von Zug- und Wanderwegen:

- Erhaltung großflächig zusammenhängender Wälder.
- Sicherung von Höhlenbäumen entlang von Zug- und Wanderwegen
- Ausschluss von Windkraftanlagen in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz.

11.01.02. | Sicherung/Kennzeichnung/Schaffung von Fledermausquartieren

5.3.2 Schutzmaßnahmen für die VS-Anhang Arten

Die Maßnahmen zum Erhalt der Lebensraumtypen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

5.3.3 Sonstige Maßnahmen

Biotoptyp 99.102 (Vegetationsfreie Steilwand)

In regelmäßigen Abständen ist die Beseitigung aufkommender beschattender Gehölze an südexponierten Wänden und Schuttfluren notwendig.

12.01.02.05. | Freistellen von Felsen

Weiterhin sind ggf. Maßnahmen zur Besucherlenkung und Regelungen der Freizeitnutzung erforderlich.

06.02. | Besucherlenkung / Regelung der Freizeitnutzung

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grund- maßnahme</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>
1550	Sicherung/Kennzeichnung/Schaffung von Fledermausquartieren	11.01.02.	(MN-ID 1550) Artenschutz Fledermäuse	6	ja	500,00
1576	naturnahe Waldnutzung	02.02.	(MN-ID 1576) Erhaltung des Waldmeister- Buchenwaldes (LRT 9130) sowie der Schlucht- und Hangmischwälder (LRT *9180); Entwicklung der Biototypen 01.300 (Mischwald), 01.183 (Sonstige Laubwälder) und nicht kartierte Waldbiotope zum LRT; MN-Typ 2 und 5	3	ja	0,00
1577	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	(MN-ID 1577) Entwicklung von Mischwald (Biototyp 01.300) , Sonstigen Laubwälder (Biototyp 01.183) und nicht kartierten Waldbiotopen zu Waldlebensraumtypen	5	ja	0,00
1578	Freistellen von Felsen	12.01.02.05.	(MN-ID 1578) Erhaltung und Schutz der Felsen, Block- und Schutthalden (LRT 8310 und Biototyp 99.102); MN-Typ 3 und 6	3	ja	2.500,00
1579	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	(MN-ID 1579) Erhaltung des Schlucht- und Hangmischwaldes (LRT *9180, HBT 01.162)	3	ja	0,00
2118	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	(MN-ID 2118) Erhaltung / Sicherung des Naturschutz- und FFH- Gebietes	6	ja	100,00
14527	Sonstige	16.04.	Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung	1	ja	0,00

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführte naturnahe forstliche Bewirtschaftung mit einem Verzicht auf Holznutzung in den Oberhang- und Kuppenlagen hat zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Art der Waldbewirtschaftung wird zu einer Stabilisierung und Sicherung der Lebensräume beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

8 Literatur

- BÖGE S., HASELHUHN F., HERZOG-BÖGE W. (2003 / 2004): Grunddatenerfassung im Natura 2000 - Gebiet „Baunsberg“ – Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (Kassel)
- GLAVAC V. (1986) Naturschutzgebiet „Baunsberg“, Landschaftsökologische Beschreibung und Pflegeplan.
- Verordnung vom 13. Oktober 1982 über das Naturschutzgebiet „Baunsberg“
- PETERSEN, B., HAUKE, U. & SSYMANK, A. (2001): Der Schutz von Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie. Referate und Ergebnisse eines Workshops auf der Insel Vilm vom 22. - 26.11.1999. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch 68
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/1,
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2,
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch. 53,

9 Anhang I: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

(aus: Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB) (mit Änderung vom 1.12.2005)

S. 1

Hessen-Forst-FIV/HDLGN
Stand 14.3.2002

ZU

Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 und 9130):
(aus Daten der Forsteinrichtung und Ergebnissen der HB)
(mit Änderung vom 1.12.2005)

Es erfolgt die Zusammenstellung sämtlicher Buchenwaldbestände aus den Forsteinrichtungsdaten (Selektion über Baumartenzusammensetzung und Trophie) und die Zuordnung zu den Lebensraumtypen (LRT) 9110 Hainssensen-Buchenwald und 9130 Waldmeister-Buchenwald^{*)}.

Bewertung des Erhaltungszustandes:
Als Biotope der HB erfasste Buchenwälder (Biotyp 01.110 und 01.120) ergeben Teilflächen mit Erhaltungszustand A.
Die Bewertung der verbleibenden Buchenwaldfläche erfolgt in Anlehnung an das forstliche Bewertungsschema mit Hilfe der Einrichtungsdaten, Differenzierung zwischen Erhaltungszustand A, B und C (wenn das Totholz nicht in die Bewertung eingeht nur Differenzierung zwischen B und C).

Auswertbar sind für Arteninventar:

- Baumartenanteile
- Auswertbar sind für Struktur:
- Alter
- Schichtung (4 Schichten: Hauptbestand, Oberbestand, Unterstand, Verjüngung), Berücksichtigung einer Schicht jeweils erst ab einem festgelegten Bestockungsgrad
- Totholz (vollständig voraussichtlich ab ca. 2012)

Auswertbar sind für Beeinträchtigung:

- LRT-fremde Baumarten (pro Schicht)

Daraus wurde der auf der folgenden Seite dargestellte Bewertungsmaßnahmen mit den Teilkriterien Arteninventar, Struktur und Beeinträchtigung aufgebaut.

S. 2

Bewertungsrahmen Buchenwälder:
Die Baumartenanteile werden ausgewertet, um die Zuordnung eines Bestandes zu LRT 9110 bzw. 9130 vorzunehmen^{*)}.

Struktur:	A		B		C	
	entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre	entschichteter Bestand ≥ 200 Jahre	entschichteter Bestand ≥ 120 und < 200 Jahre	entschichteter Bestand < 120 Jahre	entschichteter Bestand < 120 Jahre	entschichteter Bestand < 120 Jahre
oder	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 160 Jahre	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre	mindestens 2 Schichten und eine davon ≥ 80 und < 160 Jahre	mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre	mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre	mindestens 2 Schichten und keine davon ≥ 80 Jahre
Totholz ^{*)}	≥ 15 Fm/ha	≥ 5 bis < 15 Fm/ha	≥ 5 bis < 15 Fm/ha	< 5 Fm/ha	< 5 Fm/ha	< 5 Fm/ha
Beeinträchtigung: Flächenanteil LRT-fremder Baumarten ^{*)}	≤ 10 %	> 10 bis ≤ 20 %	> 10 bis ≤ 20 %	> 20 %	> 20 %	> 20 %

Zusammenfassung der Teilbewertungen der Struktur^{*)}:

Schichtung	A		B		C	
Totholz	A	B	C	A	B	C
Struktur	A	B	B	B	C	C

Zusammenfassung der Bewertungen für Struktur und für Beeinträchtigung zum Erhaltungszustand^{*)}:

Struktur	A		B		C	
	A	B	A	B	A	B
Beeinträchtigung	A	B	C	A	B	C
Erhaltungszustand	A ^{*)} B	B	B	B	C	C

^{*)} Die Verrechnung der Teilbewertungen erfolgt jeweils so, dass der schlechter bewertete Parameter sich durchsetzt, die Bewertungen A und C werden zu B verrechnet.

^{**)} Erhaltungszustand A wird nur dann vergeben, wenn das Totholz in die Bewertung eingegangen ist. Außerdem werden die in der Hessischen Biotopkartierung erfassten Biotope der Biotypen 01.110 und 01.120 mit Erhaltungszustand A bewertet und übernommen.

S. 3

Erläuterungen zu den Tabellen:

^{*)} Mit folgender Vorgehensweise:
- Herausfiltern aller Bestände, die auf Nadelwald beschrieben sind. **Keine Berücksichtigung** bei den nachfolgenden Schritten.
- Selektion aller **Buchenbestände** (wirtschaftsbestimmende Baumart in der ersten Tabellenzeile ist **Buche** mit mindestens 40% Flächenanteil („volle Fläche“; entspricht in etwa der überschirmten Fläche) der Bestandsfläche im Hauptbestand), deren Flächenanteil („volle Fläche“) des Baumarten **Buche**, **Hainbuche**, **Eiche**, **Alhorne**, **Linde**, **Kirschen**, **Wildkamel**, **Elsener**, **Eichen**, **Birken**, **Blaubeere** und **Lärche** mehr als 70% der Bestandsfläche beträgt
⇒ LRT 9110 und 9130
- wenn Flächenanteil der mesotrophen und oligotrophen Standorte größer ist als der Anteil der mesotrophen und oligotrophen: LRT 9110
[Eine Zuordnung zu LRT 9150 erfolgt nicht anhand der Einrichtungsdaten. Die in Frage kommenden Bestände werden nach der oben beschriebenen Vorgehensweise mit zum LRT 9130 hinzugenommen. Eine Zuordnung zu LRT 9150 ist nur unter Berücksichtigung der Krautschicht und somit nur für die von der Hessischen Biotopkartierung als Biotyp 01.130 erfassten Biotope möglich (entsprechend der generellen Vorgehensweise bei Wald-LRT auf Sonderstandorten).]

^{**)} Im Hinblick auf den Bestockungsgrad wurde als Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Schicht festgelegt:
- bei Hauptbestand, Unterstand und Verjüngung eine reduzierte Fläche von mindestens 3/10 der Bestandsfläche
- beim Oberbestand eine reduzierte Fläche von mindestens 1/10 der Bestandsfläche
Als Alter der Schicht wird das Alter der dominierenden Baumart in dieser Schicht angesetzt.

^{*)} Anteil des statiken Totholzes über 20 cm Durchmesser (Stübben werden nicht mitgerechnet).

^{**)} Reduzierte Fläche LRT-fremder Baumarten im Verhältnis zu reduzierter Fläche aller Baumarten aus allen Schichten

Abb. 2: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130)

FFH - Gebiet
4722-303

Prognose der Buchenwald-Lebensraumtypen
an Hand von Forsteinrichtungsdaten
- Staatswald FA Wollagen -

Maßstab 1:25.000

HESSEN
HESSEN-FORST
Verflichtung für Generations

Prognose der Buchenwald-Lebensräume

FFH-Gebiet

- Heimenbuchenwald (LRT-9110)
- Waldmeisterbuchenwald (LRT-9130)
- übrige betrachtete Waldfläche
- Erhaltungszustand B
- Erhaltungszustand C

Veränderungen gegenüber Beitrag zur Grunddatenerhebung (GDE)

- Zugang von LRT
- Wegfall von LRT
- Veränderung von Erhaltungszustand B nach C
- Veränderung von Erhaltungszustand C nach B
- Entwicklungstypische LRT-9110
- Entwicklungstypische LRT-9130

Lebensraum Typ	Werte	Parameter	4722-303
LRT 9110	B	Beitrag zur GDE	0,0
	Prognose	Differenz	0,0
LRT 9130	B	Beitrag zur GDE	0,0
	Prognose	Differenz	0,0
LRT 9130	B	Beitrag zur GDE	10,2
	Prognose	Differenz	16,8
LRT 9130	C	Beitrag zur GDE	6,6
	Prognose	Differenz	3,0
LRT 9130	Entwicklung	Entwicklung	11,0
	Entwicklung	Entwicklung	0,0
LRT 9130	Entwicklung	Entwicklung	0,0
	Entwicklung	Entwicklung	0,0



Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130

10 Anhang II: Altholzprognose der Laubholzbestände

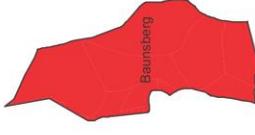
<p>FFH - Gebiet 4722-303</p> <p>Prognose der Laubholz-Albestände an FA Staatswald FA Wolfhagen</p> <p>Maßstab 1:25.000</p> <p>HESSEN-FORST Verpflichtung für Gemeindeförderung</p>	<p>Prognose der Laubholz-Albestände</p> <p>Prognose von Beschleunigungsmaßnahmen mit über 120jährigen Nennhöhen in der Altersklasse 7 größer als 0,9 m³ m² Fläche in der Altersklasse 8 größer als 0,4 m³ m² Fläche in der Altersklasse 9 größer als 0,4 m³ m² Fläche der Fläche der Beschleunigungsmaßnahmen ist.</p> <p>FFH-Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> Altersklasse 7 Altersklasse 8 Altersklasse 9 übrige betrachtete Waldfläche 	<p>Veränderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Zugang von Laubholz-Albeständen Wegfall von Laubholz-Albeständen 	 <p>Baunsberg</p>
---	---	---	--



Abb. 4: Prognose Laubholzaltbestände

Planungsprognose Laubholz-Altbestände

im FFH-Gebiet „Baunsberg“

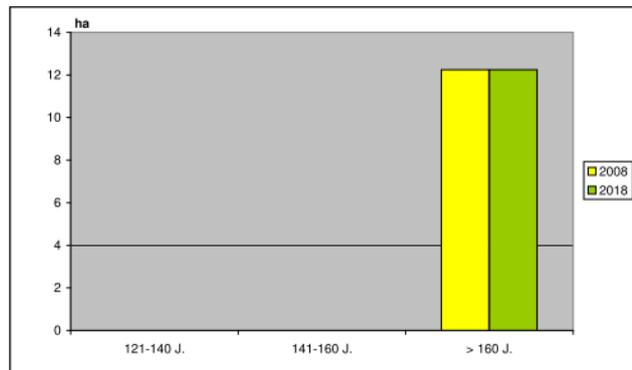
Natura-Nr.: 4722-303
Betriebs-Nr.: 1394

Staatswald FA Wolfhagen

Stichjahr der Forsteinrichtung: **2008**
 Betriebsfläche im Schutzgebiet: **29 ha**
 Baumbestandsfläche im Schutzgebiet: **29 ha**
 Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet: **88 %**

Prognose von Beschreibungseinheiten mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen deren reduzierte Teilflächen in der Altersklasse 7 größer als 60 % in der Altersklasse 8 größer als 40 % in der Altersklasse 9 größer als 20 % der Fläche der Beschreibungseinheiten sind

Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2008	0,0	0,0	12,2	12,2
2018	0,0	0,0	12,2	12,2
Differenz	0,0	0,0	0,0	0,0
Differenz in Prozent von Summe in	2008			0



4722-303_1394-AH.xls

Hessen-Forst
FENA Gießen

06.09.2012

Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände I

Planungsprognose Laubholz-Altbestände**im FFH-Gebiet „Baunsberg“****Natura-Nr.: 4722-303****Betriebs-Nr.: 1394****Staatswald FA Wolfhagen**

Stichjahr der Forsteinrichtung:	2008
Betriebsfläche im Schutzgebiet:	29 ha
Baumbestandsfläche im Schutzgebiet:	29 ha
Anteil heim. Laubbäume im Schutzgebiet:	88 %

**Prognose von Beschreibungseinheiten
mit über 120jährigen heimischen Laubbäumen
deren reduzierte Teilflächen**

in der Altersklasse 7 größer als 60 %

in der Altersklasse 8 größer als 40 %

in der Altersklasse 9 größer als 20 %

der Fläche der Beschreibungseinheit sind

Liste der Beschreibungseinheiten					
Beschreibungseinheit	Fläche (ha)	Altersklasse im Jahr 2008	Prognostizierte Altersklasse im Jahr 2018	Veränderung	Empf. Einschl.-Minderung (Efm o.R.)
1004- -3	11,1	9	9	0	
1004- -5	1,1	9	9	0	

11 Anhang III: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Übersichtskarte	7
Abb. 2: Bewertung der Buchenwälder (LRT 9110 / 9130).....	20
Abb. 3: Prognose Lebensraumtypen 9110 und 9130.....	21
Abb. 4: Prognose Laubholzaltbestände	22
Abb. 5: Planungsprognose Laubholz-Altbestände I	23
Abb. 6: Planungsprognose Laubholz-Altbestände II	24
Abb. 7: Karte Lebensraumtypen	26
Abb. 8: Karte Biotoptypen.....	27
Abb. 9: Karte Maßnahmen	28

11.1 Lebensraumtypenkarte

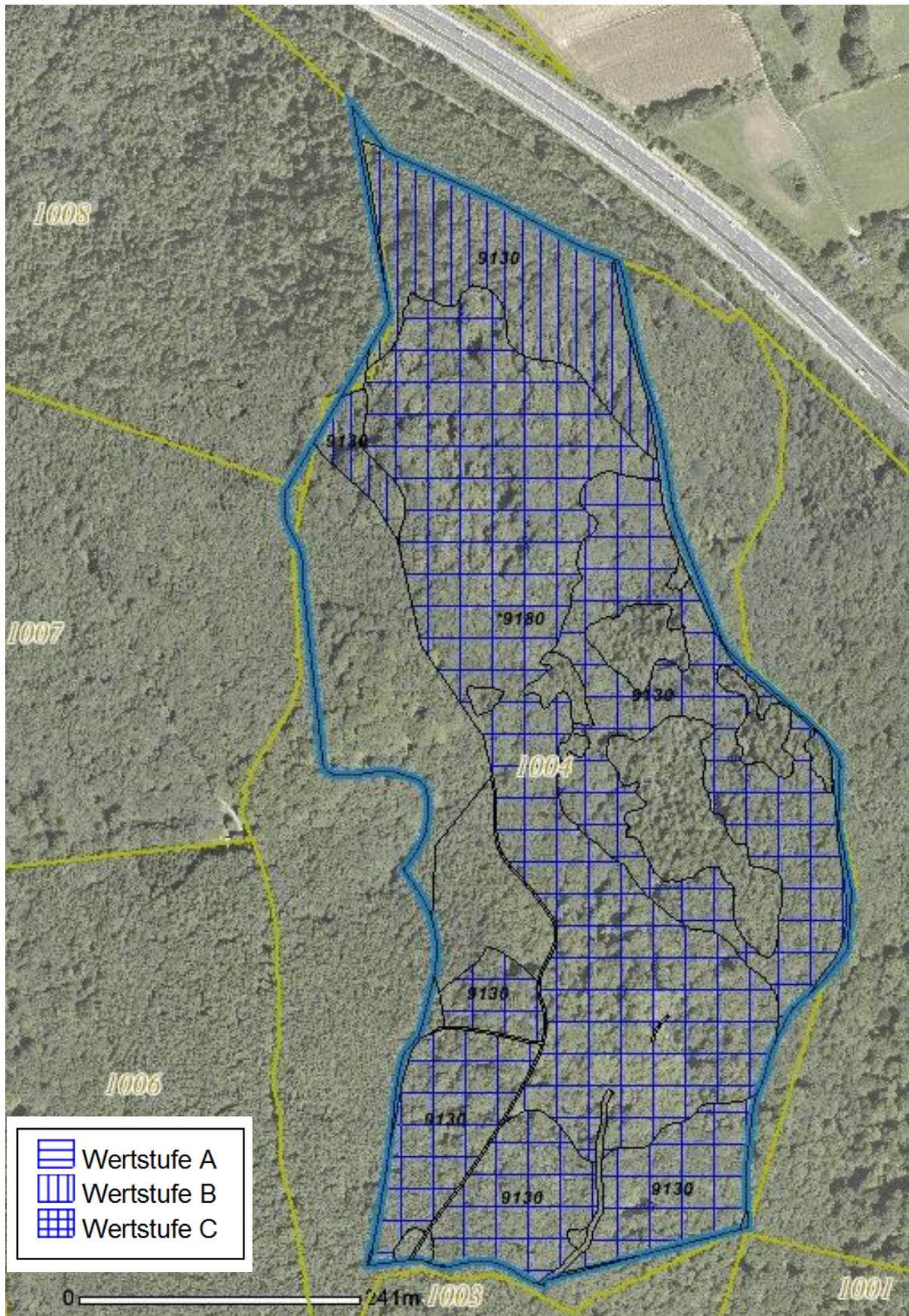


Abb. 7: Karte Lebensraumtypen

11.2 Biotoptypenkarte

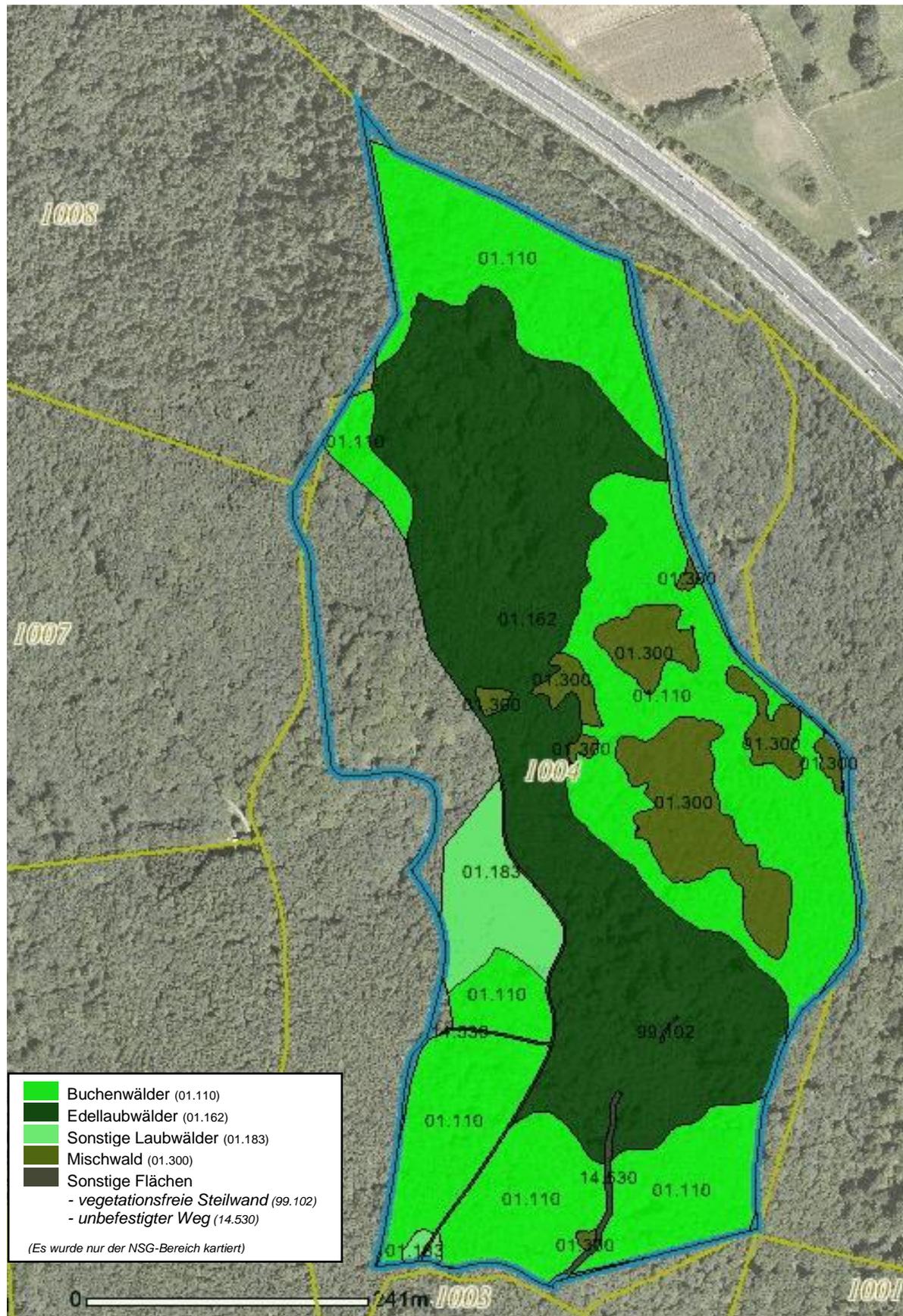


Abb. 8: Karte Biotoptypen

11.3 Maßnahmenkarte

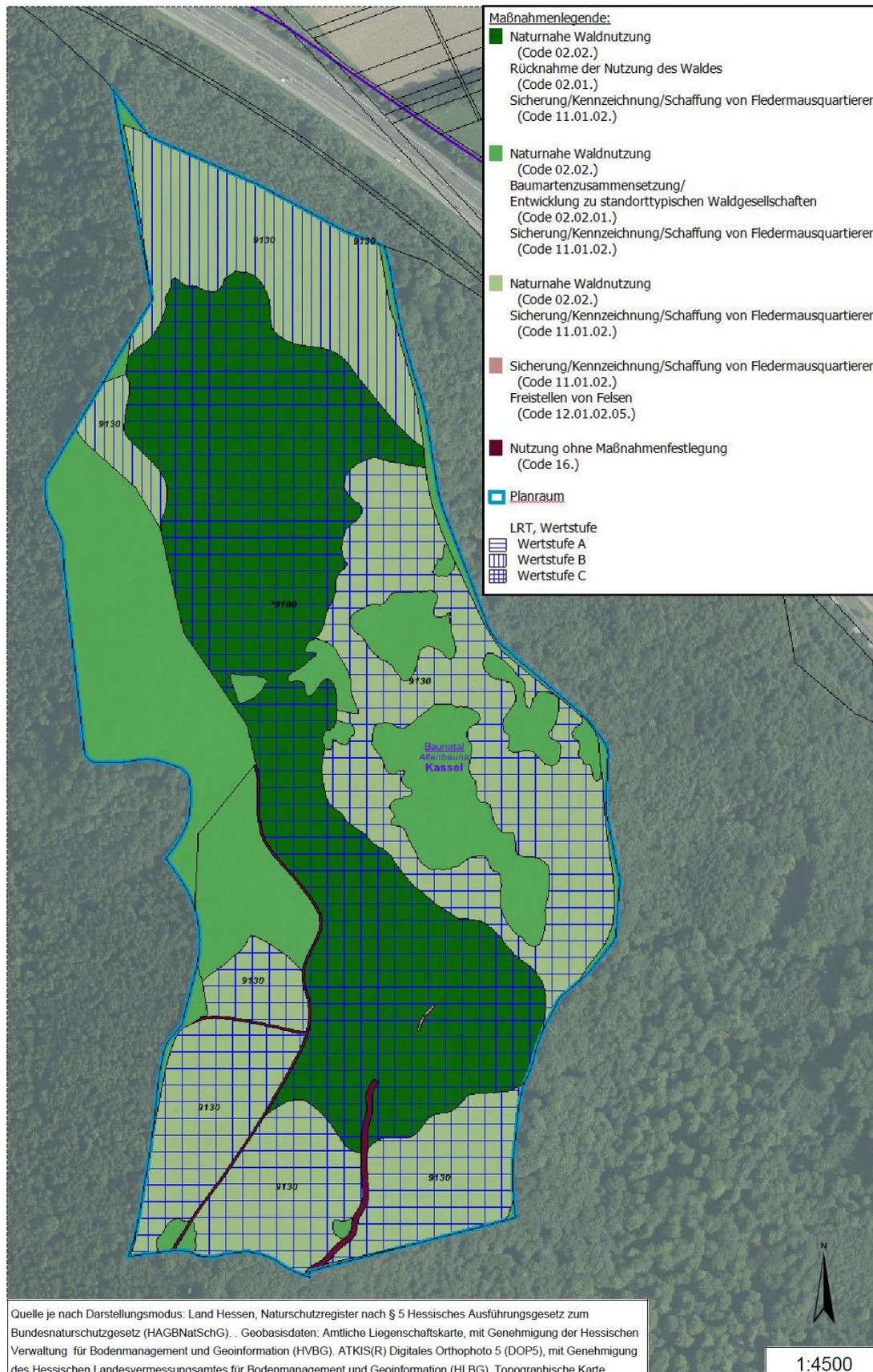


Abb. 9: Karte Maßnahmen

12 Anhang VI: NSG-Verordnungen

12.1 Verordnung vom 13. 10. 1982 über das Naturschutzgebiet „Baunsberg“

Seite 1952

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 44

hat eine Größe von ca. 26,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Altenbauna

Flur 8, Teilfläche des Flurstücks 2/1, welches Teilflächen der Forstabteilungen 4 A und 4 B des Staatsforstes Kassel enthält.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157/159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Basaltblockwälder mit ihrer seltenen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Das Naturschutzgebiet besteht aus Waldflächen mit Resten vorgeschichtlicher Siedlungen und einem ehemaligen Steinbruch.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder

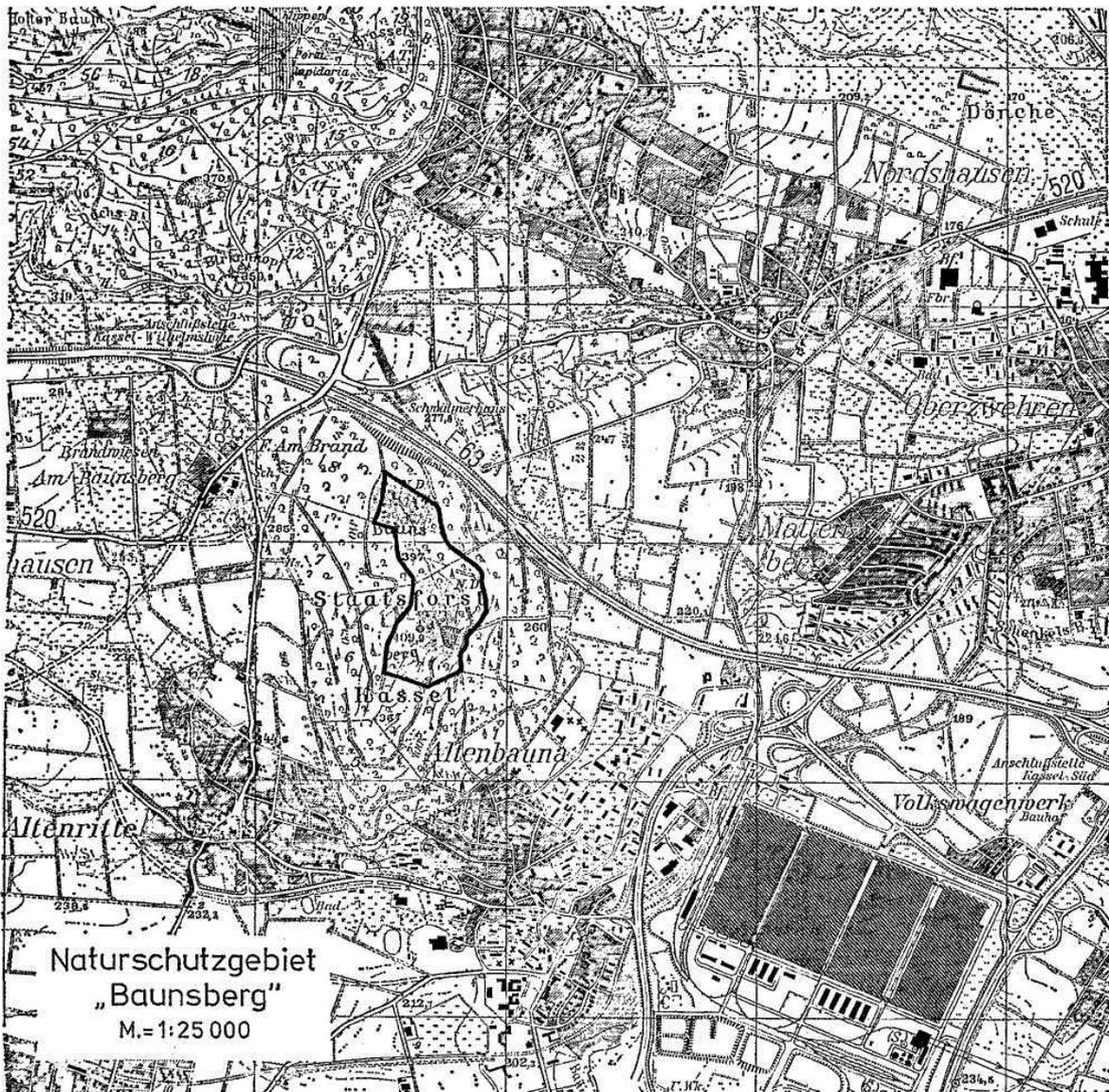
1149 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Baunsberg“ vom 13. Oktober 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der „Baunsberg“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Baunsberg“ liegt in der Gemarkung Altenbauna der Stadt Baunatal im Landkreis Kassel. Es



- den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Hunde frei laufen zu lassen;
 13. zu düngen und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hess. Forstgesetzes mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung unter Berücksichtigung der besonderen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Erhaltung der Block- und Schluchtwälder sowie der vorhandenen Altholzinseln;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung der Erholungseinrichtungen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt und Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. Oktober 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert
St.Anz. 44/1982 S. 1952

13 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.